



## Richtlinien über die Gewährung gemeindlicher Zuschüsse zur Förderung privater denkmalpflegerischer Maßnahmen

6.8

### 1. Allgemeines

Die Gemeinde gewährt auf Antrag Zuschüsse an private Eigentümer von Denkmälern innerhalb des Gemeindegebietes zur Durchführung denkmalpflegerischer Maßnahmen, an denen ein öffentliches Interesse besteht. Voraussetzung ist, daß das geförderte Objekt in die Denkmalliste eingetragen oder vorläufig unter Schutz gestellt ist. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Zuständig ist der Gemeindedirektor - Untere Denkmalbehörde -. Die hierfür erforderlichen Mittel setzen sich je zur Hälfte aus Pauschalzuweisungen des Landes gemäß § 35 DSchG und gemeindlichen Mitteln zusammen.

### 2. Förderungsfähige Objekte sind:

Baudenkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler im Sinne der § 3 und 4 Denkmalschutzgesetz.

### 3. Gewährung von Zuschüssen

#### **Grundsätze**

Zuschüsse dürfen nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt werden.

Zuschußfähige Maßnahmen sind:

Alle Vorhaben, die der Erhaltung von Baudenkmälern und ortsfesten Bodendenkmälern dienen, insbesondere Maßnahmen zur Substanzerhaltung, Wiederherstellung, Instandsetzung und Restaurierung.

Bei der Bewilligung sind der Erlass des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung des Landes NRW vom 08.02.1985 sowie die Bestimmungen des jeweiligen Zuwendungsbescheides für Pauschalzuweisungen gemäß § 35 DSchG zu beachten.

### 4. Begonnene und abgeschlossene Maßnahmen:

Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen können nur unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- a) Es muß vor Baubeginn ein vollständiger Zuschußantrag vorgelegt und die Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden sein.
- b) Die bezuschußten Arbeiten müssen in dem im Bewilligungsbescheid genannten Zeitraum durchgeführt und die entstandenen Kosten nachgewiesen werden.
- c) Die Maßnahmen müssen mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt und nach dem DSchG NRW bzw. der BauO NRW genehmigt sein.

### 5. Kostenüber- und -unterschreitung

Eine Überschreitung der veranschlagten Kosten führt nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses.

Erfordert eine Maßnahme weniger Mittel als veranschlagt, können auf vorherigen Antrag

andere zuschußfähige Aufwendungen am gleichen Objekt hinzugerechnet werden.

Falls andere zuschußfähige Aufwendungen nicht entstanden sind, ist der Zuschuß entsprechend der Unterschreitung der veranschlagten Kosten anteilmäßig zu kürzen. Hierbei ist auf 100,— DM abzurunden.

## **6. Höhe des Zuschusses**

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Bedeutung des Objektes, dem baulichen Zustand und der Zumutbarkeit der vom Eigentümer zu tragenden Kosten im Sinne des Denkmalschutzgesetzes. Sie kann bis zu 30 % der zuschußfähigen Aufwendungen betragen, soll jedoch 10.000 DM nicht überschreiten. Bei bedeutenden Objekten, größeren Substanzschäden oder besonderer Bedürftigkeit kann der Zuschuß ausnahmsweise bis zu 40 % erhöht werden. In diesem Falle ist die Höhe des Zuschusses eingehend zu begründen.

Bei der Bemessung des Zuschusses ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme von steuerlichen Erleichterungen durch den Zuschußempfänger zu berücksichtigen.

## **7. Zuständigkeit**

Über die Zuschüsse bis zu einer Höhe von 5.000 DM entscheidet der Gemeindedirektor im Einvernehmen mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege. Darüber hinausgehende Zuschüsse bedürfen der Zustimmung des Denkmalausschusses. Dessen Zustimmung ist ebenfalls erforderlich, sobald die Gewährung mehrerer Zuschüsse innerhalb eines Haushaltsjahres für das gleiche Objekt die Zuschußsumme von 5.000 DM übersteigt.

Der Denkmalausschuß kann in Einzelfällen Abweichungen von den Bestimmungen der Ziff. 3 bis 6 beschließen.

## **8. Künftige Maßnahmen an geförderten Objekten**

In die Bewilligungsbescheide sind folgende Nebenbestimmungen sinngemäß aufzunehmen:

- 1) Wird das geförderte Objekt ohne Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde zukünftig nachteilig verändert, können alle gewährten Zuschüsse zurückgefordert und vom Zeitpunkt der Auszahlung an Zinsen in Höhe von 2 von Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet werden.
- 2) Bei Veräußerungen des bezuschußten Objektes sind diese Verpflichtungen unter gleichzeitigem Hinweis auf die mögliche Rückforderung der Zuschüsse auch den jeweiligen Erwerbern im Kaufvertrag aufzuerlegen.
- 3) Versäumt der Veräußerer die Weitergabe der Verpflichtung aus Ziffer 8 Abs. 1 dieser Richtlinien an den Erwerber, so bleibt der Veräußerer zur Rückzahlung des Zuschusses entsprechend Ziffer 8 Abs. 1 verpflichtet.

## **9. Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.**

Weilerswist ,den 02.10.1986

Gemeinde Weilerswist  
Der Gemeindedirektor